

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/722 —

Betr.: Besichtigung von Bergwerken durch Frauen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schuran (Grüne) vom 28. 1. 1983

In Niedersachsen gibt es zahlreiche Bergwerke, die besichtigt werden können. In einigen gibt es die Einschränkung, daß Frauen nicht unter Tage fahren dürfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bergwerken sind Frauen unerwünscht?
2. Aus welchen Gründen wird den Frauen der Zutritt in diese Bergwerke verweigert?
3. In welchem Verhältnis steht das Verwehren des Zutritts zu einigen Bergwerken zum Artikel 3 des Grundgesetzes?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 7. 3. 1983

Bei den in Niedersachsen betriebenen Bergwerken handelt es sich nicht um Besuchergewerke, sondern um Produktionsstätten, in denen allein der Bergwerksunternehmer das Hausrecht ausübt. Es ist daher grundsätzlich dem Unternehmer freigestellt, ob er seinen Betrieb überhaupt zur Besichtigung freigibt und welche Personengruppen er einlädt oder empfängt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Den niedersächsischen Bergbehörden sind keine Betriebe bekannt, in denen Frauen als Besucher nicht zugelassen werden.

Zu 2. und 3. entfällt.

Breuel

(Ausgegeben am 22. 3. 1983)